

6./VII. 1915

Wirtschaftliche Hilfsbureaus für die Eingerückten.

Um den eingerückten Offizieren und Soldaten die ordnungsmäßige Abwicklung jener privaten Angelegenheiten zu ermöglichen, welche sie vor der Einrückung ins Feld oder vom Feld aus nicht ordnen können, wurden auf Anordnung des Ministeriums des Innern zu Kriegsbeginn die wirtschaftlichen Hilfsbureaus zur Erledigung der Privatangelegenheiten der Eingerückten ins Leben gerufen. Den wirtschaftlichen Hilfsbureaus obliegt es, den Eingerückten sowie deren Angehörigen bei Erledigung derartiger Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Als Angehörige sind jene Personen anzusehen, welche Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 haben, das sind die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter des Eingerückten und seine unehelichen Kinder. Die Mittheilung der wirtschaftlichen Hilfsbureaus ist eine unentgeltliche, die an die Hilfsbureaus gerichteten Eingaben sind stempelfrei.

In Wien fungieren als wirtschaftliche Hilfsbureaus das Wirtschaftliche Landesbureau der niederösterreichischen Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße Nr. 3, ferner das Wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse Nr. 2, außerhalb von Wien die Gemeindebureau (in den meisten Ortsgemeinden) und am Sitz der politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte, die Bezirkshilfs-, beziehungsweise Gerichtsbezirkshilfsbureaus.